

Verordnung

über Beförderungsbedingungen und -entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Vorpommern-Greifswald

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) in Verbindung mit § 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Bestimmungen der zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG-Zust.VO) vom 1. August 1991 (GVOBl. M-V 1991, S. 340) in der letzten Änderungsfassung vom 20. August 1996 (GVOBl. M-V 1996, S. 378) und § 2 der Verordnung über die Beförderungsbedingungen und -entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (VO-TaxiTarif) vom 15. Januar 1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 164) verordnet der Landrat:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Unternehmen mit Betriebssitz im Landkreis Vorpommern-Greifswald, die im Sinne des § 47 PBefG Gelegenheitsverkehr mit Taxen durchführen.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmer und Taxifahrer nach dem PBefG, die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), bleiben unberührt.

§ 2

Pflichtfahrbereich

- (1) Im Pflichtfahrbereich, der die Fläche des Landkreises Vorpommern-Greifswald umfasst, besteht gemäß § 47 Abs. 4 i. V. m. § 22 PBefG Beförderungspflicht.
- (2) Der Pflichtfahrbereich wird in 10 Bereiche aufgeteilt:
 - Universitäts- und Hansestadt Greifswald/Amt Landhagen
 - Amt Am Peenestrom/Amt Lubmin/Amt Usedom-Nord
 - Amt Peenetal/Loitz/Amt Jarmen-Tutow
 - Gemeinde Ostseebad Heringsdorf/Amt Usedom-Süd
 - Amt Züssow
 - Hansestadt Anklam/Amt Anklam-Land
 - Stadt Ueckermünde/Amt „Am Stettiner Haff“
 - Stadt Strasburg/Amt Torgelow-Ferdinandshof
 - Stadt Pasewalk/Amt Uecker-Randow-Tal
 - Amt Löcknitz-Penkun
- (3) Beförderungen über die Grenzen eines jeweiligen Bereiches hinaus unterliegen nicht dieser Verordnung. Das gilt auch für die dabei innerhalb des Bereiches

gefahrenre Strecke. In diesen Fällen sind die Tarife nach § 37 Abs. 3 BOKraft frei vereinbar. Die Fahrpreisvereinbarung hat vor Antritt der Fahrt zu erfolgen. Sollte es zu keiner Einigung kommen, so gelten die Beförderungsentgelte entsprechend dieser Verordnung.

§ 3

Beförderungspflicht und Beförderung von Tieren

- (1) Die Beförderungspflicht gemäß § 22 PBefG besteht auch dann, wenn der Fahrgast das Taxi nur für eine kurze Wegstrecke in Anspruch nimmt.
- (2) Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
- (3) Tiere dürfen nur mitgenommen werden, wenn dadurch nicht die Betriebssicherheit gefährdet wird. Blindenhunde, welche Blinde begleiten, sind immer zu befördern.

§ 4

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt (§ 51 PBefG) im Pflichtfahrbereich setzt sich aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke, dem Entgelt für etwaige Wartezeiten sowie den Zuschlägen zusammen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Beförderungsentgelten enthalten. Taxiruf und Gepäckbeförderung sind über den Grund- und Kilometerpreis abgedeckt. Ein Anspruch auf die Beförderung von Gepäck besteht nur soweit, wie es die Verlademöglichkeit des Taxis zulässt.
- (2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden. Ermäßigungen der Beförderungsentgelte und Vergünstigungen, die nicht behördlich genehmigt sind, sowie Vergünstigungen für die Vermittlung von Fahraufträgen sind unzulässig. Zuschläge für dekorative Aufwendungen bei Fahrten zu besonderen Anlässen, z. B. Hochzeiten, können frei vereinbart werden.
- (3) Folgende Entgelte werden festgesetzt:

| | | |
|-----------------------------------------------------------------------|----------|------------------|
| - Anfahrt (gem. Abs. 5) | TA | 1,30 €/km |
| - der Grundpreis für jede Fahrt beträgt: | | |
| werktags von 06:00 bis 22:00 h | | 4,00 € |
| werktags von 22:00 bis 06:00 h sowie | | |
| an Sonn- und Feiertagen von 0:00 -24:00 h | | 5,50 € |
| - das Entgelt beträgt: | | |
| für den 1. und 2. km | T1 / T1n | 3,30 €/km |
| für den 3. und 4. km | T2 / T2n | 2,80 €/km |
| mehr als 4 km | T3 | 2,20 €/km |
| mehr als 4 km | T3n | 2,40 €/km |
| - die Fortschaltung am Taxameter erfolgt in 0,10 € - Schritten | | |

Die Berechnung des Nacht- und Sonn- und Feiertagstarifes T_n erfolgt werktags von 22:00 – 06:00 h sowie an Sonn- und Feiertagen von 0:00 – 24:00 h.

- (4) Bei Anfahrten zum Fahrgast innerhalb der Gemeinde, in der das Taxiunternehmen seinen Betriebssitz hat, ist der Taxameter bei Zusteigen des Fahrgastes einzuschalten. Es gelten die Tarife nach Abs. 3.
- (5) Für Anfahrten, die zu einem Ort erfolgen, von dem die Fahrt nicht zur Betriebssitzgemeinde des Taxiunternehmens zurückführt, ist ein Entgelt für die Wegstrecke entsprechend Abs. 3 zu berechnen (Anfahrtarif TA). Wartezeiten gemäß § 4a werden für die Anfahrt nicht berechnet.
- (6) Abweichend von den vorstehend festgesetzten Beförderungstarifen sind Sondervereinbarungen mit Krankenkassen nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig. Der Abschluss von Sondervereinbarungen ist bei der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
- (7) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Strecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die Tarife nach Absatz 3 als vereinbart. (§ 37 Abs. 3 BOKraft)
- (8) Für die Inanspruchnahme einer Großraumtaxe, dass nach seiner Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von bis zu 9 Personen – einschließlich Fahrer – geeignet und bestimmt ist, wird ein Zuschlag erhoben, soweit mehr als 4 Fahrgäste befördert werden.

Der Zuschlag beträgt: **10,00 Euro**

- (9) Für die Beförderung nicht umsetzbarer Rollstuhlfahrer in einer Taxe, welche nach DIN 75078 mit einem entsprechenden Rollstuhlrückhalte- und Verladesystem rollstuhlgerecht ausgestattet ist, wird ein Zuschlag erhoben.

Der Zuschlag beträgt: **15,00 Euro**

Ist dieses Rollstuhlrückhalte- und Verladesystem in einer Großraumtaxe verbaut, wird der Zuschlag für das Großraumtaxi (8) nur fällig, wenn insgesamt mehr als 4 Personen befördert werden.

§ 4a Wartezeiten

Die während des Auftrages entstehenden verkehrsbedingten oder vom Fahrgast verursachten Wartezeiten werden mit **40,00 €/h** berechnet. Die Berechnung der entgeltlichen Wartezeit hat automatisch durch den Taxameter zu erfolgen.

Unterhalb der Umschaltgeschwindigkeit einschließlich Stillstand erfolgt die Wartezeitberechnung.

§ 5 Taxameter

- (1) Eine Beförderungsfahrt im Pflichtfahrbereich hat unter Verwendung eines geeichten, gut ablesbaren und bei Dunkelheit beleuchteten Taxameters zu erfolgen.
- (2) Der Taxameter ist entsprechend § 4 in Betrieb zu nehmen.
- (3) Bei Ausfall oder Störung des Taxameters während der Fahrt wird das Beförderungsentgelt anhand des Fahrzeugtachometers bzw. elektronischer Routenplaner ermittelt, zuzüglich des Grundpreises und Zuschläge nach § 4 dieser Verordnung und ggf. der Wartezeit nach § 4a dieser Verordnung. Der Fahrgast ist über den Defekt des Taxameters unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Bis zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung des Taxameters darf die Taxe nicht mehr zum Einsatz kommen. Der Taxameter ist unverzüglich instand zu setzen und neu eichen zu lassen.

§ 6 Zahlungsweise

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Die Taxifahrerin/der Taxifahrer kann vor Antritt der Fahrt einen Betrag verlangen, der dem voraussichtlichen Beförderungsentgelt entspricht.
- (2) Die Taxifahrerin/der Taxifahrer soll in der Lage sein, jederzeit 50,00 Euro zu wechseln.

§ 7 Quittungen

Die Taxifahrerin/der Taxifahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:

- a) Name und Betriebssitz des Unternehmens
- b) Ordnungsnummer der Taxe
- c) Höhe des Beförderungsentgeltes mit Angabe der Mehrwertsteuer
- d) örtliche Bezeichnung der Abfahrt- und Ankunftsstelle
- e) Datum der Beförderung
- f) Unterschrift der Taxifahrerin/des Taxifahrers

§ 8 Zurückweisung einer Taxe

Wird eine bestellte Taxe aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht genutzt, so kann die Unternehmerin/der Unternehmer die Bezahlung der Anfahrtstrecke nach § 4 dieser Verordnung und der etwaigen Wartezeit nach § 4a dieser Verordnung verlangen.

§ 9 Ausfall eines Fahrzeuges

Wird eine Fahrt durch Ausfall des Fahrzeuges durch Verschulden der Taxifahrerin/des Taxifahrers oder durch einen Unfall verzögert oder unmöglich gemacht, so ist der Fahrgast zur Bezahlung des Beförderungsentgeltes nicht verpflichtet. Bereits entrichtetes Beförderungsentgelt ist zurückzuerstatten.

§ 10 Bereithalten von Taxen

- (1) Taxen dürfen nur auf den durch das Zeichen 229 der Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichneten Taxiplätzen bereitgehalten werden.
- (2) In der Zeit von 22:00 – 06:00 Uhr sowie bei Großveranstaltungen und anderen Anlässen, die einen erheblichen Bedarf an Beförderungsleistungen zur Folge haben, dürfen Taxen auch außerhalb der Taxiplätze bereitgehalten werden. Die Verkehrsvorschriften sind zu beachten.
- (3) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verkehrsbedienung kann dem(der) Unternehmer(-in) und dem(der) Fahrzeugführer(-in) durch besondere Anordnung der Genehmigungsbehörde auferlegt werden, Taxen an für den öffentlichen Verkehr wichtigen Punkten zu bestimmten Zeiten bereitzuhalten.
- (4) Bei der Bereithaltung von Taxen ist jeder ruhestörende Lärm (z. B. durch lautes Zuschlagen der Türen, unnötiges Laufenlassen des Motors, laute Unterhaltung und lautes Betreiben von Wiedergabegeräten) zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für die Nachtzeit.

§ 11 Mitführipflicht

Die Taxifahrerin/der Taxifahrer hat neben den Ausweis- und Zulassungspapieren eine Abschrift dieser Verordnung in der jeweils geltenden Fassung, die gekürzte Ausfertigung der Genehmigung für den Verkehr mit Taxen sowie eine ausreichende Anzahl von Quittungsvordrucken im Fahrzeug mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht in die Verordnung zu gewähren.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c und d und Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 und 3 PBefG geahndet.

Die Strafgesetze bleiben unberührt.

§ 13 Aufsicht

Die Aufsicht über die Erfüllung der Bestimmungen aus dieser Verordnung obliegt dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Genehmigungsbehörde).

§ 14
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am *01.08.2022* in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsbedingungen und -entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxis im Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 28.01.2019 außer Kraft.
- (3) Die Taxameter sind spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf den neuen Tarif umzustellen. Bis zur Umstellung des Taxameters auf den neuen Tarif gilt für diejenige Taxe der bisherige Tarif weiter.

Greifswald, den *31.05.2022*


Michael Sack
Landrat